

Berücksichtigung der positiven wie negativen Wirkungen der Netzwerkplatane bei der Abwägungsentscheidung zu Erhalt oder Fällung;

**- Antrag des Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 09.11.2020, Nr. 132
- Beschluss Nr. 4 des Umweltsenates vom 30.04.2019, Beschluss Nr. 10 des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates vom 09.10.2019 und Beschluss Nr. 1 des Bausenates vom 02.10.2020**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	15.12.2020	Stadt Landshut, den	07.12.2020
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Herr Ritthaler

Vormerkung:

Das Thema „Netzwerkplatane“ war bereits am 30.04.2019 auf der Tagesordnung des Umweltsenates, am 09.10.2019 auf der Tagesordnung des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates und im Zusammenhang mit der Neugestaltung Vorplatz Netzwerk/IBIS-Hotel am 02.10.2020 auf der Tagesordnung des Bausenates.

Beschlusslage im Umweltsenat ist:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Entscheidung über die Befreiung wird zurückgestellt.
3. Als Entscheidungsgrundlage ist im Weiteren eine Planung für den Parkplatz vorzulegen, die eine Ersatzpflanzung mit großwüchsigen Bäumen in einem dem Gebäude vorgelagerten Grünstreifen berücksichtigt.
4. Als weitere Entscheidungsgrundlage ist der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung darzulegen.

Der im gemeinsamen Bau- und Umweltsenat gefasste Beschluss – „Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Platane am ehemaligen Postgebäude (Hauptbahnhof) nicht gefällt werden soll und dass die geplante Bepflanzung entlang der Straße im Zuge der Neuherstellung des Parkplatzes realisiert wird. Der hierzu mit dem Eigentümer abgestimmte Plan wird im Bausenat vorgestellt“ – ist hinfällig, da der Eigentümer mit Mail vom 24.09.2020 mitgeteilt hat, dass er hinsichtlich des Erhalts der Platane keine Gespräche oder Vereinbarungen getroffen habe und dass er an der Beseitigung des Baumes festhalte.

Im Bausenat vom 02.10.2020 wurden drei Varianten zur Umgestaltung des Vorplatzes Netzwerk/IBIS-Hotel vorgestellt. Mit dem Handlungsauftrag Varianten zu erarbeiten, die eine bestmögliche Durchgrünung aufzeigen, wurde der Tagesordnungspunkt in zweite Lesung verwiesen.

Der Antrag lautet:

1. Der Stadtrat möge bei der Abwägungsentscheidung betreffend den Antrag zur Fällung des Baumes berücksichtigen, wie sich eine Beseitigung auf die Nutzer des Gebäudes auswirken würde.
2. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, welche Kosten alternative Verschattungs- und Klimaanlageanlagen und Lärmschutzeinrichtungen baulich und im Betrieb verursachen würden, die denselben Wohlfahrtswirkungen dieses Baumes entsprächen.

3. Die Verwaltung möge von einem Baumstatiker bzw. Kanalexperthen prüfen lassen, welche Schäden durch den Baum und seine Wurzeln mutmaßlich konkret drohen oder welche Gefahren von ihm konkret ausgehen können. Bereits vorhandene Unterlagen über mutmaßliche Schäden sind dem Stadtrat in prüffähiger Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Ansatz zur Beurteilung eines Antrages auf Befreiung von der Baumschutzverordnung in Bezug auf den Fall der Netzwerkplatane ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchst. b Baumschutzverordnung.

Demzufolge kann von dem Beseitigungsverbot der Baumschutzverordnung Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Zielen dieser Verordnung vereinbar ist. Als Härte in diesem Sinne ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Ziffer 2 des Antrages spielt in der Abwägung daher keine Rolle. Da mögliche Kosten alternativer Verschattungs-, Klimaanlage und Lärmschutzanlagen ohnehin alleinige Angelegenheit des Antragstellers sind, kann und darf diese Frage bei der Abwägung keine Rolle spielen.

Die Auswirkung einer Beseitigung der Platane auf die Nutzer des Gebäudes spielt demgegenüber sogar eine zentrale Rolle bei der Abwägung. Die Platane steht sehr nahe am Gebäude und führt damit in den dahinter liegenden Räumen zu einer teilweise ganz erheblichen Verschattung. In Hitzeperioden führt die Verschattung naturgemäß zu einer reduzierten Aufheizung dieser Räume, was von den Nutzern der Räume sicher positiv gesehen wird. An Tagen mit Wolkendecke allerdings ist die Situation eine gänzlich andere. Die Verschattung durch die Platane beschränkt die natürliche Belichtung der Räume, die daher künstlich beleuchtet werden müssen um hier arbeiten zu können. Die Verschattung von Gebäuden ist im Vollzug deutscher Baumschutzsätzen einer der häufigsten Gründe für einen Antrag auf Befreiung.

In der bis März 2019 gültigen DIN 5034 Teil 1 – Tageslicht in Innenräumen heißt es in der Ziffer 4.4.4 „Bei der Planung von Innenräumen mit Tageslicht müssen die lichtmindernden Einflüsse der vorhandenen oder baurechtlich möglichen Verbauung berücksichtigt werden. Steile Geländeerhöhungen oder dichter Baumbewuchs sind ebenfalls als Verbauung anzusehen.“ Nach dieser DIN-Vorschrift „sollen Aufenthaltsräume ausreichend Tageslicht erhalten.“ Mit der seit März 2019 geltenden DIN EN 17037 (europäische Tageslichtnorm) wird jetzt die Belichtung in Innenräumen sogar noch weitgehender geregelt.

Jörg-Michael Günther geht in seinem Buch „Baumschutzrecht“ auf die Verschattungsproblematik besonders ein. Er meint in Bezug auf Wohnräume: „Ein Ausnahme- oder Befreiungsanspruch dürfte dann bestehen, wenn die Wohnräume für die gemeinhin in den jeweiligen Räumen praktizierten Tätigkeiten wegen des Schattenwurfes eines Baumes ohne durchgehende Zuschaltung künstlichen Lichts durchweg ungeeignet sind.“ Auf Räume, in denen ganztägig Personen arbeiten, kann diese Sicht durchaus übertragen werden, schließlich kann dauerhafter Entzug von natürlichem Licht insbesondere das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen. Eine Beseitigung der Platane würde den in den betroffenen Räumen arbeitenden Personen mehr Tageslicht und damit anerkanntermaßen mehr Wohlbefinden geben, worauf auch ein Anspruch bestünde. Für heiße Sommertage müssten alternative Maßnahmen ergriffen werden. Ein Anspruch auf Erhalt des Baumes besteht seitens der Nutzer der Räume grundsätzlich nicht.

Das Ansinnen des Antrages, von einem „Baumstatiker“ bzw. „Kanalexperthen“ prüfen zu lassen, welche Schäden durch den Baum und seine Wurzeln konkret drohen oder welche Gefahren von ihm konkret ausgehen wird für unverhältnismäßig erachtet. In Bezug auf Schäden durch in den Hausanschluss des Abwasserkanals eingewachsene Wurzeln der Platane liegt der Verwaltung die Rechnung eines einschlägigen Fachbetriebes aus dem Jahre 2014 vor. Die Wurzeln von Bäumen werden von der Feuchtigkeit in Kanälen „angezogen“ und dringen in Kanäle ein. Mit zunehmendem Wachstum der Wurzeln kommt es schließlich zu Verstopfungen. Dies war hier offensichtlich der Fall und kann sich jederzeit wiederholen. Nach Einschätzung des städtischen

Baumkontrolleure kann der Baum noch erhalten werden, auch wenn für die Platane aufgrund der sehr ungünstigen Standortverhältnisse und der Nähe zum Gebäude keine günstige Zukunftsprognose gegeben ist. Wegen der starken Frequentierung der unmittelbaren Umgebung der Platane, sind jedoch neben der ohnehin notwendigen regelmäßigen Überprüfung des Baumes auf Verkehrssicherheit wiederkehrende Maßnahmen erforderlich, wie zum Beispiel Totholzentnahme, Einkürzung von schadhafte Ästen. Ebenfalls wird in Abständen ein Kronenrückschnitt im Bereich der Fassade erfolgen müssen.

Zusammenfassung:

Die Beseitigung der Platane würde sich objektiv positiv auf die Nutzer des Gebäudes auswirken, da sich die natürliche Belichtung der Arbeitszimmer, die direkt hinter der Platane gelegen sind, deutlich verbessert. Aufgrund der extremen Nähe der Platane zu den Arbeitsräumen ist sogar ein Befreiungsanspruch zu sehen.

Es ist nicht Aufgabe der Stadt, einen theoretischen finanziellen Aufwand für alternative Verschattungs-, Klimaanlage und Lärmschutzeinrichtungen zu prüfen. Dies ist alleinige Angelegenheit des Eigentümers des Gebäudes.

Am Hausanschluss des Abwasserkanals ist 2014 ein konkreter Schaden durch eingewachsene Wurzeln der Platane entstanden. Eine Wiederholung eines solchen Schadens ist nicht auszuschließen. Nach fachlicher Einschätzung des städtischen Baumkontrolleure kann die Platane noch eine gewisse Zeit erhalten werden. Daher wird eine weitergehende gutachtliche Untersuchung für unnötig gehalten. Aufgrund der sehr ungünstigen Standortbedingungen hat der Baum jedoch keine Zukunftsperspektive.

Die Ziffer 3 des Beschlusses des Umweltsenates und der Handlungsauftrag für die zweite Lesung im Bausenat können durchaus miteinander verknüpft werden. Für den Bausenat war die vorgeschlagene Begrünung des Areals nicht ausreichend. Der Umweltsenat fordert als Ersatz für die Platane die Pflanzung „großwüchsiger Bäume in einem dem Gebäude vorgelagerten Grünstreifen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Pflanzung von Bäumen erster Wuchsklasse ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist, wären vor dem Netzwerkgebäude vier Großbäume möglich. Eine Pflanzung von Bäumen in den Fahrgassen zwischen den geplanten Stellplätzen scheidet aus. Somit verbleibt für eine entsprechende Nachverdichtung der Baumstandorte nur der zentrale Stellplatzbereich. Allerdings wird dieser vom Abwasserkanal der Stadtwerke durchquert. Möglich erscheint aber jeweils ein weiterer Baumstandort in der südlichen Stellplatzreihe und in der nördlichen Stellplatzreihe. Damit könnte sowohl der Handlungsauftrag aus dem Bausenat für die zweite Lesung als auch die Ziffer 3 des Beschlusses des Umweltsenates vom 30.04.2019 abgearbeitet sein. Aufgrund der nicht ganz einfachen Gemengelage – Parkplatz, Abwasserkanal, Baumstandorte – wird seitens des Fachbereiches Naturschutz in die Fortführung der Planungen ein einschlägiges Fachbüro einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin über die Beschlusslage zu der „Netzwerkplatane“ im Umweltsenat und im Bausenat wird ebenso Kenntnis genommen wie von der Tatsache, dass die Beseitigung der Platane zu objektiv gesünderen Arbeitsbedingungen in den durch die Platane erheblich verschatteten Büroräumen führen wird. Kenntnis genommen wird auch davon, dass mögliche Mehrkosten für alternative Verschattungs- und Klimaanlage und Lärmschutzeinrichtungen alleinige Angelegenheit des Eigentümers des Gebäudes sind und in der Abwägungsentscheidung keine Rolle spielen dürfen sowie davon, dass der Baum aktuell noch erhalten werden kann und dass Schäden am Hauskanal durch einwachsende Wurzeln jederzeit wieder auftreten können.
2. Im Interesse gesunder Arbeitsbedingungen in den durch die Platane erheblich verschatteten Büroräumen ist der Umweltsenat mit einer Beseitigung der Platane gegen eine entsprechende Ersatzpflanzung einverstanden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt im Vollzug der Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 4 des Umweltsenates vom 30.04.2019 im Bereich der bei der Neuplanung zentral anzulegenden Stellplätze insgesamt vier Bäume der I. Wuchsklasse vorzusehen.

Anlagen:

- 6